

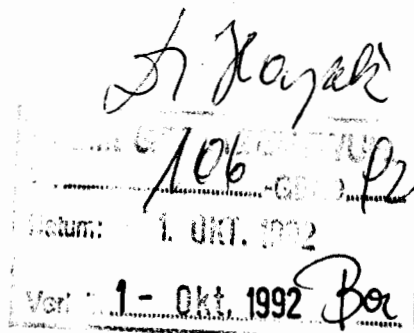


Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 14.640/92 – VA/Hor

Ihr Zeichen

Wien,
28. September 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
bzw. einer Verordnung über den
**Aufwandersatz von gesetzlichen
Interessenvertretungen und frei-
willigen Berufsvereinigungen in
Arbeitsrechtssachen;**
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegen-
heit – zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



[Signature]
Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das

Bundesministerium für

Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 14.640/92-Mag.N/Hor/VA

Ihr Zeichen

Zl. 53.100/7-3/92

Wien,

28. September 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
bzw. einer Verordnung über
den **Aufwandersatz von gesetzlichen
Interessenvertretungen und frei-
willigen Berufsvereinigungen in
Arbeitsrechtssachen;**
Stellungnahme

Seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird der vorliegende Gesetzesentwurf begrüßt.

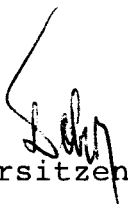
Als Nachteil wird bemerkt, daß der Vertretungsaufwand in Pauschalbeträgen, unabhängig vom Streitwert und der Dauer des Verfahrens festgesetzt werden soll. Besonders gravierend erscheint dies dann, wenn es in einem Arbeitsgerichtsverfahren zu mehreren Verhandlungen bzw. zu mehreren Rechtsgängen kommt (die Berufungsinstanz verweist die Sache zur Sachverhaltsergänzung etc. in die erste Instanz zurück), weil auch dann für das erstinstanzliche Verfahren nur ein Pauschalbetrag geltend gemacht werden kann.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß als sachgerechte Lösung eine Abgeltung, wenn auch durch Pauschalbeträge, so für jede verrichtete Verhandlung und für jeden eingebrachten Schriftsatz (Zuschläge für jede weitere vertretene Partei) in Ansatz gebracht werden sollte.

Wir glauben auch, daß dies rechtspolitisch richtig wäre, da es sinnvoller Weise keinen sachlichen Grund gibt, daß Interessenvertretungen den Vertretungsaufwand in der nunmehr vorgenommenen Weise (begrenzt) erhalten sollen.

Wir erlauben uns abschließend jedoch nochmals festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf als erster Schritt begrüßt wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

nachr.: Bundesministerium für Justiz